

X. (Ein Fall über das Beichtsiegel.) Sempronius hat die Beichte einer Frauensperson aufgenommen, und ihr die Absolution verweigert. Nach etwa einer Stunde kommt er in die Sakristei und betet die orationes praeparatoriae. Er ist ganz allein. Da kommt die Person und bittet, ihr die Kommunion zu reichen. Da Sempronius der einzige sacerdos loci ist, also die Person nicht bei einem andern Confessarius gewesen sein konnte, sagt er einfach: Nein, Sie dürfen nicht zur hl. Kommunion. Später, da er andere abspeist, ist auch jene unter den Hinzutretenden, und er reicht ihr den hl. Leib. Hat er Recht gethan? Im zweiten Falle ganz gewiß ja, weil sonst das Beichtsiegel verletzt worden wäre. Im ersten Falle hatte er ebenso gewiß Unrecht, und war seine abschlägige Antwort eine Verletzung des Beichtsiegels. Der Beichtvater darf extra confessionem auch mit dem Beichtkinde ohne dessen ausdrücklicher Erlaubniß nicht so sprechen, als wüßte er etwas von der Beichte. Siehe Rigouri lib. 6. n. 652 etc.

Dr. Jos. Scheicher.

XI. (Provisur todesgefährlich erkrankter Kinder, die noch nicht gebeichtet haben.) Der Pfarrer in N. ging an einem gewissen Tage zur bestimmten Stunde in die Schule, um den vorgeschriebenen Religionsunterricht zu ertheilen. Der freundliche Lehrer begrüßte ihn nach alter Sitte und theilte ihm mit, daß ein Schüler des ersten Jahrganges in Folge schwerer Krankheit abwesend sei. Der Pfarrer nahm von dieser Mittheilung Notiz und machte sogleich bei sich den Vorsatz, den kranken Knaben noch im Laufe desselben Tages zu besuchen, was er auch ausführte. Er ging bald nach Beendigung der Schule in jenes Haus und nach den gebräuchlichen Begrüßungen und Nachfragen über das Befinden des Kranken war es sein Erstes, pflichtgemäß über das Alter, die Fähigkeiten und über den etwa bisher erhaltenen Unterricht des Kleinen sich zu erkundigen. Das Resultat dieser Erkundigungen war die Ueberzeugung, daß er ein zwar noch nicht sieben Jahre altes, aber ein geistig gewecktes Kind vor sich

habe, das in Folge der erhaltenen religiösen Erziehung deutlich zwischen gut und böse unterscheiden könne und darum auch eine formelle Sünde zu begehen fähig sei. Was ihn namentlich in dieser Ansicht bestärkte, war ein Ausspruch der Kindesmutter, die ihm erzählte, daß der Knabe bereits ein paar Mal Befürchtungen geäußert habe, ob er denn doch, falls er sterben sollte, in den Himmel kommen werde, weil er schon oft böse gewesen sei. Auf dieses hin zögerte der Pfarrer keinen Augenblick, der Mutter beizubringen, daß es in Anbetracht dieser Umstände und der augenscheinlichen Todesgefahr des Kindes seine (des Pfarrers) Pflicht sei, dasselbe auf den Empfang der heil. Sacramente vorzubereiten. Die Mutter erschrad nicht im Geringsten darüber, sondern freute sich vielmehr, hoffte sie ja als gute Katholikin, daß gerade durch die Kraft der hl. Sacramente ihr krankes Kind die Gesundheit wieder erhalten werde, falls es zu seinem Seelenheile gedeßlich sei. Sie verließ das Zimmer, und der Pfarrer, der jetzt mit dem Knaben allein war, fing sogleich an, seines Amtes zu walten. Vor Allem erweckte er nach einigen vorausgeschickten Fragen und Belehrungen über die dogmata necessaria necessitate medii (de Deo uno, trino et incarnato) mit dem Knaben kurz die Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, half ihm darauf durch entsprechende Fragen zum Bekenntnisse seiner Sünden, und suchte ihn dann mit kindlichen Worten und mit Zuhilfenahme des Crucifixes zur Reue und zum ernstlichen Vorsatz der Besserung zu bewegen, zur heilsamen Buße ließ er ihm die süßen Namen Jesus und Maria sprechen und die Wunden des gekreuzigten Heilandes küssen und ertheilte ihm sodann die heil. Absolution. Nun wollte sich der Pfarrer aber auch noch überzeugen, ob der Knabe, der vollkommen rationis compos und gut religiös erzogen war, nicht etwa auch fähig wäre, das hl. Viatikum zu empfangen; er fragte darum den Kranken, ob er schon oft in der Kirche bei der hl. Messe gewesen, und den Priester dabei aufmerksam beobachtet habe, ob er wisse, was jenes „Weiße“ sei, das bei der hl. Wandlung in die Höhe gehoben und beim Speisegitter den

Leuten auf die Zunge gelegt werde. Diese und ähnliche Fragen brachten den Pfarrer zur angenehmen Ueberzeugung, daß der kranke Knabe, wenn auch keine vollkommene, so doch eine hinreichende Kenntniß des allerheiligsten Altars sacramentes besitze, und das himmlische Brod der hl. Eucharistie vom gewöhnlichen materiellen genügend zu unterscheiden wisse. Es blieb nun nichts Anderes übrig, als die bisherigen Kenntnisse durch eine kurze Unterweisung zu vervollständigen und darauf dem kranken Knaben anzukündigen, daß er jetzt nach Hause gehen und ihm den „lieben Herrgott“ bringen werde, den wahren und besten Helfer, den wahren und eigentlichen Arzt der Seele sowohl als des Leibes, daß er auch das hl. Del mitnehmen und ihn mit demselben salben werde, wodurch er neuerdings gestärkt, von den Sünden, die er etwa vergessen, befreit, ja wenn es der liebe Gott für gut befindet, die vorige Gesundheit wieder zurückerlangen werde. Und so geschah es auch — zur größten Freude des Knaben, wie nicht minder der Mutter, die inzwischen auf den Ruf des Pfarrers hineingekommen war. Noch am selben Tage reichte er dem Knaben die hl. Wegzehrung, salbte ihn mit dem hl. Oele und spendete ihm zum Schlusse auch die Generalabsolution, nachdem er ihn auch darüber mit einigen kurzen, für die Kinder verständlichen Worten belehrt hatte.

Wenn man uns nun fragt, ob besagter Pfarrer in casu proposito recht gehandelt habe, oder ob seine Praxis nicht etwa eine Uebertreibung sei, so zaudern wir keinen Augenblick, unser Urtheil folgendermassen abzugeben: Die Handlungsweise des Pfarrers war eine vollkommen correcte, denn sie entsprach dem Geiste und den positiven Vorschriften der Kirche, sowie den Ansichten ihrer vorzüglichsten Lehrer, was wir hier in Kürze auch zu beweisen suchen werden:

Vor Allem sei bemerkt, daß die Kirche nie ein bestimmtes Alter festgesetzt hat, in welchem die Pflicht beginne, die hl. Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen. Der vor Allem maßgebende 21. Canon des vierten Lateran. Concils spricht nur

von den annis discretionis. Er lautet: „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, semel saltem in anno confiteatur proprio sacerdoti . . . suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae sacramentum, nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab ejus modi susceptione duxerit abstinendum.“ Nach diesem Canon sind also zur jährlichen Beicht und österlichen Communion alle Gläubigen verpflichtet, die bereits ad annos discretionis gekommen sind. Auf Grund dieser Pflicht bemühen sich darum die Seelsorger, Kinder, die diese Jahre erreicht haben, durch gründlichen Unterricht zum Empfange der hl. Sakramente der Buße und des Altars vorzubereiten; freilich warten sie und mit Recht (denn so fordert es die jetzige Praxis der Kirche, und es scheint auch dem citirten Canon entsprechend zu sein) besonders in Betreff der hl. Eucharistie in der Regel eine Zeit zu, damit die Kinder durch Bervollständigung des Unterrichtes die excellentia und sanctitas dieses hochhl. Sakramentes besser begreifen und durch wiederholte hl. Beicht sich würdiger darauf vorbereiten können. Die Pflicht, einen solchen vollständigen Unterricht zu ertheilen, findet aber nach der Lehre der gewichtigsten Theologen keine Anwendung bei jenen Kindern, die in der Todesgefahr (in articulo mortis) sich befinden. Todesgefahr ist ein Nothfall, und im Nothfalle begnügt sich die Kirche mit dem Nothwendigsten, und es genügt, wenn diese Kinder rationis compotes, d. h. wenn ihre Geisteskräfte so ausgebildet sind, daß sie nach einem kurz vorausgeschickten Unterrichte, wie Papst Benedict XIV. sagt: „cibum illum coelestem et supernum a communi et materiali discernere possint“ und wenn sie wissen und glauben, daß die hl. Hostie, die sie empfangen werden, der wahre, anbetungswürdige Leib Jesu Christi sei, welche gläubige Kenntniß einem Kinde, das eine religiöse Erziehung genossen, schon öfters bei der hl. Messe gewesen und die hl. Hostie gesehen hat, ohne Schwierigkeit beigebracht werden kann. Ist aber diese Kenntniß vorhanden, dann ist es allgemeine Lehre der Theologen, daß solchen Kindern das Viaticum nicht bloß gereicht

werden kann, sondern auch gereicht werden muß, und daß die Seelsorger verpflichtet sind, ihnen dasselbe zu spenden, auch wenn sie jenes Alter noch nicht erreicht hätten, in welchem man die Kinder gewöhnlich zur ersten hl. Communion zuläßt, „etsi praeceptum communionis paschalis ipsos nondum obligaret.“ So sagt z. B. Suarez (in III. part. disp. X. sect. 1) „Existimo in illo articulo (mortis) dandam esse communionem cuicunque homini habenti usum rationis ad peccandum et capaci confessionis et extremae unctionis.“ Lugo: (de sacr. Euch. Disp. XIII. Sect. 4. n. 37.) „Verior mihi videtur sententia . . . quod possit immo et debeat pueris (doli capacibus) dari Eucharistia in articulo mortis, sicut et datur illis Sacramentum extremae unctionis . . . (n. 39.) Sciant distinguere Eucharistiam ab aliis cibis: assero tamen, id fere evennisse, quando habent usum rationis ad peccandum, vel paulo post.“ Ja dieser Theologe ist sogar der Ansicht, daß „in dubio de pueris capacitate viaticum dari potest, quamvis dari non debeat.“ Reuter (Theol. mor. Tom. IV. n. 182.) In periculo mortis puero, capaci confessionis et sufficienter instructo dandum est sacrum viaticum, etsi alias sacra communio nec data, nec modo danda fuisset: nam est in eo statu, ut tempus commodius et melior dispositio non possit expectari, implendi praeceptum.“ La Croix (Theol. mor. Lib. VI. n. 646.) „Qui judicatur capax absolutionis sacramentalis absolute accipiendae, potius est capax communionis.“ S. Alphonsus de Lig. „Pueris, qui jam compotes sunt rationis in articulo mortis, non solum communio dari potest sed etiam debet, ut communissime docent doctores.“ In dem nämlichen Sinne sprechen sich auch Gury und Papst Benedict XIV. aus, welcher letzterer die gegentheilige Praxis „gravem abusum radicitus extirpandum“ nennt. Von den neuesten Auctoren — sei mit Uebergang Anderer — nur Grassinetti angeführt, welcher sagt: (Praktisches Handbuch für den angehenden Pfarrer II. Th. §. 4. n. 358.) „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Pfarrer die hl. Wegzehrung allen Kindern reichen soll,

welche ein Alter von sieben Jahren erreicht haben, aber nicht früher (ausgenommen das Kind würde Zeichen frühzeitig erwachten Verstandes geben), denn dieses ist die Gewohnheit der Kirche, von welcher wir nie abgehen dürfen." Die Ausnahme findet aber statt in unserem Falle, so wie er liegt und formulirt ist.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani, O. S. B.

XII. (Eine zeitgemäße Klausel zu den Stiftsbriefen.) Bekanntermassen werden zu dem kompetenzmässigen Einkommen auch die Gebühren von den neuesten Stiftungen eingerechnet, selbst dann, wenn im Stiftsbriefe die Erklärung enthalten ist, daß der Bezug des Priesters niemals in seine Kongrua oder Kompetenz eingerechnet werden darf. Durch dieses Vorgehen erscheinen besonders die gering dotirten Pfarrer, welche eine Ergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise den Einnahmen der Religionsfondsteuer zu beanspruchen haben, verkürzt, da die Ergänzung sich um den Betrag des Stiftungsbezuges mindert, so zwar, daß das Emolument des Priesters nicht diesem, welchem außerdem noch das Kurrentstipendium entgeht, sondern eigentlich dem Religionsfonde zu Gute kommt. Ein solches Vorgehen dürfte vielleicht unter den jetzigen Verhältnissen nur eine weitere Verkläuterung zu verhindern im Stande sein, etwa in der Weise, daß in den Stiftsbrief folgende Erklärung aufgenommen wird: Der Stiftungsbezug des Priesters darf diesem niemals in seine Kongrua oder Kompetenz eingerechnet werden, widrigenfalls die Stiftungsobligation devinulirt und der Erlös des freigewordenen Kapitals zu Stipendien für zum Seelenheile der Stifter zu lesende Kurrentmessen (oder zu frommen Zwecken nach dem Ermessen des Pfarramtes) verwendet werden solle, oder wenn das Stiftungskapital von der darauf lastenden Last befreit und der Kirche als freies Eigenthum zufallen solle, bis die Verhältnisse wieder eine Resuscitirung der Stiftung gestatten, worüber das bischöfliche Ordinariat zu entscheiden habe, oder wenn das Stiftungs-Kapital nach erfolgter Freimachung an das bischöfliche